



Satzung
Kanu-Club Unkel e. V.

Satzung des Kanu-Club Unkel e. V. In der Fassung vom 09.Januar 2009

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beiträge.....	4
§ 6	Vereinsorgane	4
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand.....	6
§ 9	Gesetzliche Vertretung	6
§ 10	Eigenständigkeit der Vereinsjugend	6
§ 11	Kassenprüfung.....	7
§ 12	Umweltschutz	7
§ 13	Straf- und Ordnungsmaßnahmen	7
§ 14	Haftungsausschluss im Ehrenamt	7
§ 15	Auflösung des Vereins	8
§ 16	Durchführung der Satzung.....	8

SATZUNG DES KANU-CLUB UNKEL e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der am 25. Juni 1953 in Unkel aus der Kanuabteilung des Sportvereins Unkel gegründete Verein führt den Namen
"Kanu-Club Unkel e.V."
- 1.2 Der Kanu-Club Unkel hat seinen Sitz in den Kanu-Sport-Anlagen „Auf dem Rheinbüchel 32 A in 53572 Unkel gemäß dem Erbbaurechtsvertrag vom 04.11.2002 und der Nutzung des Zeltplatzes gemäß Urkundenrolle 718 für 1983 des Notars.
- 1.3 Der Kanu-Club Unkel ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Kanu-Verbandes Rheinland. Der Kanu-Club Unkel ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind Rot – Weiß

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von Sport- und Spielübungen des Kanusports
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die sportliche Jugendarbeit
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein aktiv zu unterstützen.
- 3.2 Das Mindestalter für Kinder, die ohne Erziehungsberechtigte Mitglied werden wollen, beträgt 10 Jahre. Ausnahmen gestattet der Vorstand.
- 3.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- 3.4 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich diese Satzung, die Geschäftsordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Die jeweils gültige Satzung und Geschäftsordnung liegt im Kanuheim aus.
- 3.5 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und –pflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.3 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 4.4 Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seiner Einrichtungen nicht zu.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Der Vereinszweck wird finanziert insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins, Spenden, Zuwendungen und Schenkungen.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
- 5.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.4 Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 7.3 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen und längstens 60 Tagen liegen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Aktives und passives Wahlrecht
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7.6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- 7.8 Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig in der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 7.9 Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 7.10 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 7.11 Schriftliche Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 7.12 Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 7.13 Falls ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 7.14 Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. und 2. Vorsitzenden bzw. dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.15 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem:

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Vorsitzenden | (Gruppe 1) |
| 2. Vorsitzenden | (Gruppe 2) |
| Schriftführer | (Gruppe 1) |
| Kassierer | (Gruppe 2) |
| Sport- und Wanderwart | (Gruppe 1) |
| Jugendwart | |

8.2 Der Vorstand, außer dem Jugendwart, wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, hierbei Gruppe 1 in ungeraden und Gruppe 2 in geraden Jahreszahlen. Der Jugendwart wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt

8.3 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme der unter § 9 genannten Personen, ist der Vorstand berechtigt ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

8.4 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8.6 Das Protokoll ist vom Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen

8.7 Der Vorstand kann Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

8.8 Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung

§ 9 Gesetzliche Vertretung

9.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassierer.

9.2 Vom Vorstand i. S. dieses Paragraphen sind jeweils zwei der unter 9.1 genannten Mitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

10.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

10.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

10.3 Die Jugendordnung darf keine Bestimmung enthalten, die dieser Satzung widerspricht oder sie erweitert.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 11.2 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.
- 11.3 Kassenprüfer können einmal in Folge wiedergewählt werden.

§ 12 Umweltschutz

- 12.1 Weil die Ausübung des Kanusports als Natursport eine intakte Umwelt voraussetzt, ist es Aufgabe des Vereins, den Kanusport unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu fördern. Die hierzu erforderlichen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 13.1 Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
- 13.2 Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied vom Vorstand mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung
- 13.3 Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen. Einspruch ist zulässig und in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Haftungsausschluss im Ehrenamt

- 14.1 Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 14.2 Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 15.4 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kanu-Verband Rheinland bzw. gemäß Erbaurechtsvertrag, Urkundenrolle 1410, § 7, Heimfall mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 16 Durchführung der Satzung

- 16.1 Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die anlässlich einer jeden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.01.2009

Unterschriften:

1. Vorsitzender:  _____

2. Vorsitzender:  _____